

Gemeinde Malschwitz



Bebauungsplan „Gewerbegebiet Bahnhof Guttau“

Anlage 1 – Artenschutzfachliches Gutachten

Planungsstand	Vorentwurf
Planfassung	02.12.2022
Gemeinde	Malschwitz Dorfplatz 26 02694 Malschwitz
Gemarkung	Brösa

**Bebauungsplan „Am Bahnhof“, Gemeinde Malschwitz
(Landkreis Bautzen)**

Artenschutzfachliches Gutachten

bearbeitet durch:



Bebauungsplan „Am Bahnhof“, Gemeinde Malschwitz
(Landkreis Bautzen)

Artenschutzfachliches Gutachten

Auftraggeber: Landschaftsarchitektur Panse
 Martin-Hoop-Straße 12
 02694 Malschwitz

 Ansprechpartner: Herr Panse

Auftragnehmer: MEP Plan GmbH
 Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung
 Hofmühlenstraße 2
 01187 Dresden

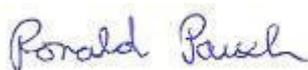
 Telefon: 03 51 / 4 27 96 27
 E-Mail: kontakt@mepplan.de
 Internet: www.mepplan.de

Projektleitung: Dipl.-Ing. (FH) Ronald Pausch
 Forstassessor Steffen Etzold

Projektkoordination: M. Sc. Marie Gille

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Rita Schwäger
 M. Sc. Tatjana Breuer
 M. Sc. Marie Gille
 M. Sc. Tina Klemme
 B. Sc. Niklas Jungbluth
 B. Sc. Claudia Süß
 B. Sc. Toni Trentzsch

Dresden, den 30. September 2022



Ronald Pausch
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Garten- und Landschaftsarchitekt (AKS)



Steffen Etzold
Geschäftsführer
Dipl.-Forstwirt
Assessor des Forstdienstes

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	5
4	Untersuchungsmethodik.....	6
5	Ergebnisse der Artenschutzkontrolle	8
5.1	Gehölzkontrolle	8
5.2	Brutvögel.....	9
5.2.1	Untersuchungsgebiet	9
5.2.2	Erweiterungsfläche	11
5.3	Fledermäuse	13
5.4	Reptilien	14
5.5	Weitere Beobachtungen.....	15
6	Artenschutzmaßnahmen.....	16
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.1.1	V ₁ – Baustelleneinrichtung	16
6.1.2	V ₂ – Bauzeitenregelung.....	16
6.1.3	V ₃ – Baubegleitung Artenschutz.....	16
6.1.4	V ₄ – Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen.....	17
6.1.5	V ₅ – Schutz von Gehölzen	18
6.1.6	V ₆ – Reptilienschutzzaun	18
6.1.7	V ₇ – Bergung und Umsetzung von Individuen der Zauneidechse	18
6.1.8	V ₈ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel.....	18
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	19
6.2.1	CEF ₁ – Schaffung von Ersatzquartieren.....	19
6.2.2	CEF ₂ – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse	20
7	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	21
8	Zusammenfassung	22
9	Quellenverzeichnis	24
10	Anhang.....	26
10.1	Fotodokumentation.....	26
10.2	Kartenmaterial.....	30
10.2.1	Karte 1: Übersichtskarte	
10.2.2	Karte 2: Ergebnisse Brutvögel und Gehölzkontrolle	
10.2.3	Karte 3: Ergebnisse Reptilien	
10.2.4	Karte 4: Ergebnisse weiterer Artengruppen	

1 Einleitung

Die Gemeindeverwaltung Malschwitz plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Fläche an der Straße „Am Bahnhof“ in der sächsischen Gemeinde Malschwitz im Landkreis Bautzen.

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit sind faunistische Kartierungen zu den Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien notwendig. Mit der Durchführung dieser faunistischen Untersuchungen wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

Der folgende Untersuchungsrahmen wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt:

- Gehölzkontrolle
Gehölzkontrolle durch 1-fache Begehung
mittels Kontrolle der Gehölze auf der Untersuchungsfläche auf das Vorkommen geschützter Arten (insbesondere Brutvögel, Fledermäuse, Juchtenkäfer)
vom Boden aus, soweit mit der Leiter erreichbar
- Erfassung Brutvögel
Revierkartierung durch 3-fache Begehung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005)
mittels Nachsuche, Sichtbeobachtung und Verhören
- Erfassung Fledermäuse
Erfassung der Fledermausvorkommen durch 3-fache Begehung
mittels Detektorkontrollen (Erfassung Artenspektrum und ggf. vorhandene Quartiere)
- Erfassung der Reptilien
Erfassung der Reptilienvorkommen durch 3-fache Begehung
mittels Sichtbeobachtung und Nachsuche in geeigneten Habitaten
- Artenschutzrechtliche Einschätzung Erweiterungsfläche
mittels einer Begehung der Erweiterungsfläche vor Ort

2 Rechtliche Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsbestimmung der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009. Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind in einer Relevanzprüfung die potentiell betroffenen Arten der besonders und streng geschützten Arten zu untersuchen bzw. durch eine entsprechende Kartierung zu ermitteln sowie Verbotstatbestände und ggf. naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten besonders geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,

- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten streng geschützt (SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011):

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Für die erfassten planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Gutachten die artenschutzrechtlichen Tatbestände, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit notwendig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das ca. 2,3 ha große Untersuchungsgebiet mit den Teilflächen 1 und 2 befindet sich nordöstlich der Gemeinde Malschwitz, südwestlich der Ortsteile Guttau und Brösa sowie östlich der Gemeinde Großdubrau und umfasst das Flurstück 885 der Gemarkung Brösa im sächsischen Landkreis Bautzen.

Das südlich an einen Industriestandort angrenzende Untersuchungsgebiet (Teilfläche 1), befindet sich östlich des „Salgaer Teiches“ sowie der „Guttauer Landstraße“. Im Nordwesten und Norden des Untersuchungsgebietes befinden sich Baumgruppen und Einzelgehölze, im Osten schließt sich eine leichte Erhebung mit höherer krautiger Vegetation an. Im Südwesten sind überwiegend vegetationsfreie unversiegelte Bereiche und Lagerflächen vorhanden (vgl. Karte 1, Abb. 1 und 2).

Südlich sowie östlich des Untersuchungsgebietes schließt sich die Teilfläche 2 an, welche eine Erweiterung des Untersuchungsgebietes darstellt. Diese umfasst Bereiche der Straße „Guttau“ sowie eine Lagerfläche mit Totholzhaufen im Osten. Südwestlich der Erweiterungsfläche verläuft der „Pschidockengraben“.

In ca. 1,5 km östlicher Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 116 „Täler um Weißenberg“, etwas nördlicher schließt sich das FFH-Gebiet Nr. 061E „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ an. In ca. 1 km nördlicher Entfernung befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. 2 km westlich der Untersuchungsfläche befindet sich zudem das Vogelschutzgebiet „Spreeniederung Malschwitz“. Neben dem bereits erwähnten „Salgaer Teich“ befindet sich die „Talsperre Bautzen“ in ca. 7 km südwestlicher Entfernung vom Untersuchungsgebiet, in ca. in 6 km nordöstlicher Entfernung befindet sich zudem der „Olbasee“.

4 Untersuchungsmethodik

Das Ziel der Untersuchung war die Ermittlung der vorkommenden Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten sowie die Erfassung vorhandener Brutplätze, Fledermausquartiere und der sonstigen Lebensstätten an und in den Gehölzen innerhalb der Teilflächen 1 und 2. In der nachfolgenden Tabelle sind die dazu durchgeführten Erfassungstermine dargestellt.

Tabelle 4-1: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse

Datum	Kontrolle	Witterungsverhältnisse			
		Windstärke [Bft]	Temperatur [°C]	Bewölkung [%]	Niederschlag
04.05.2022	Brutvogelerfassung, Reptilienerfassung Untersuchungsgebiet	1	18 bis 20	0	
17.05.2022	Gehölzkontrolle, Detektorbegehung Untersuchungsgebiet	1	18 bis 16	0 bis 20	
30.05.2022	Detektorbegehung Untersuchungsgebiet	1	13 bis 12	0	
31.05.2022	Brutvogelerfassung, Reptilienerfassung Untersuchungsgebiet	1	23	0	
06.08.2022	Brutvogelerfassung, Reptilienerfassung, Detektorbegehung Untersuchungsgebiet	2	15 bis 17	20	
05.09.2022	Begehung der Erweiterungsfläche	1	19 bis 24	20 bis 10	

Im Zuge der **Gehölzkontrolle** wurden alle Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes, soweit vom Boden aus einsehbar, mithilfe eines Fernglases auf das Vorhandensein von Höhlungen und sonstigen Strukturen, die durch Vogel-, Fledermaus und xylobionte Käferarten genutzt werden können, untersucht. Mithilfe einer Leiter erreichbare Höhlungen bis ca. 7 m Höhe wurden auf Hinweise einer Nutzung durch geschützte Tierarten unter Einsatz einer Taschenlampe und einer Endoskop-Kamera untersucht. Hinweise auf die Nutzung durch Vögel und Fledermäuse können beispielsweise Geräusche, Kot, Urin oder Haarspuren sowie Federn und Nistmaterial sein. Indizien auf das Vorkommen xylobionter Käfer, insbesondere des Juchtenkäfers, sind u.a. das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen mit Mulm, typische Kotpillen im Mulm und am Stammfuß und Chitintteile von verstorbenen Tieren sowie Nachweise von Entwicklungsstadien der Art.

Im Zuge der **Brutvogelerfassung** innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden revieranzeigende Merkmale wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten, Balz, nistmaterial- bzw. futtertragende Altvögel sowie besetzte Nester erfasst. Für die visuelle Nachsuche wurde ein Fernglas verwendet. Brut- und Brutverdachtsvögel wurden in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) definiert.

Während der morgen- und abendlichen **Detektorbegehungen** zur Ermittlung der Fledermausaktivität innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie von Quartieren an bzw. in Gehölzen wurden Echtzeitdetektoren der Firma Elekon (BATLOGGER M) verwendet. Die Ultraschalllaute der Tiere wurden direkt im Gerät auf einer SD-Karte aufgezeichnet. Die Rufdatenauswertung zur Bestimmung der Arten erfolgte mit dem Programm BatExplorer (Version 1.11) der Firma Elekon und BatSound (Version 4.1.4) der Firma Pettersson. Da die Ortungslaute an die Orientierung im Raum und an die Beutedetektion angepasst sind und damit auch innerhalb einer Art variieren können (SKIBA 2009), ergeben sich für die Artdiagnose oft Schwierigkeiten. Unterstützt wurde daher die Artdetermination durch die Berücksichtigung des Habitats, das Anstrahlen der fliegenden Tiere, die Silhouetten der Tiere, die Flughöhen und das Flugverhalten. Bei der Detektorbegehung besteht grundsätzlich die Gefahr „leise“ rufende Arten (z. B. Langohren, Fransenfledermaus) gegenüber den „laut“ rufenden Arten (z. B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) unterrepräsentiert zu erfassen (RODRIGUES et al. 2008).

Im Zuge der **Reptilienerfassung** wurden geeignete Habitate innerhalb des Untersuchungsgebietes aufgesucht, kontrolliert und nach Individuen abgesucht. Viele Reptilienarten bevorzugen Verstecke, an denen sie bauch- und/ oder- rückenseitig Kontakt zum umgebenden Substrat haben. Daher stellen auf dem Boden liegende Objekte, u.a. Platten, Bretter oder Steine, geeignete Versteckplätze dar. Diese Strukturen wurden im Rahmen der Erfassungen auf Vorkommen untersucht. Auch an geeigneten Sonnenplätzen wurde nach Individuen gesucht, an denen die Tiere ihre Körpertemperatur erhöhen. Außerdem wurde auf Hautreste bzw. vertrocknete Eier aus dem Vorjahr an potentiellen Eiablageplätzen geachtet.

Am 05.09.2022 erfolgte zusätzlich zu den bereits durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsgebiet eine Überblicksbegehung innerhalb der **Erweiterungsfläche** (vgl. Karte 1). Im Rahmen dieser Überblicksbegehung erfolgte eine Gehölzkontrolle aller vorhandenen Gehölze sowie eine Reptilienerfassung nach oben beschriebener Methodik. Zudem wurden auf der Fläche aktive Vogelarten aufgenommen. Auf der Grundlage dieser Daten erfolgte eine Potentialabschätzung für die Artengruppe der Brutvögel. Hierbei wurden sowohl einzelne Individuen sowie geeignete Strukturen und Bereiche, welche Habitatpotential für Brutvögel aufweisen, erfasst. Im Rahmen einer anschließenden Worst-Case-Betrachtung wurden potentiell vorhandene Brutplätze innerhalb der Erweiterungsfläche abgeschätzt. Dabei wurden artspezifische Verhaltensweisen und die jeweiligen Habitatansprüche sowie die Ergebnisse der Erfassungen innerhalb des Untersuchungsgebietes und der Erweiterungsfläche berücksichtigt. Anschließend wurden die entsprechenden Artenschutzmaßnahmen für die so ermittelten Arten für die Erweiterungsfläche erarbeitet.

5 Ergebnisse der Artenschutzkontrolle

5.1 Gehölzkontrolle

Die nachfolgende Tabelle stellt den während der Begehung innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesenen potentiellen Habitatbaum dar. Der genaue Standort ist der Karte 2 zu entnehmen.

Tabelle 2-1: Nachgewiesener potentieller Habitatbaum

Baum-Nr.	Art	Habitatstrukturen	Potential
HB01	Obstbaum	Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis, größere Höhlung mit 2 Eingängen, Mulmkörper	Vögel, Fledermäuse, Xylobionte Käfer

Im Zuge der Gehölzkontrolle konnte der potentielle Habitatbaum HB01 im Nordwesten des Untersuchungsgebietes innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden. An dem alten Obstbaum befindet sich eine größere Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis mit zwei Eingängen sowie ein Mulmkörper. Diese Strukturen bieten Habitatpotential für höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer (vgl. Abb. 3 bis 5).

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte jedoch kein Besatz und keine Nutzung des potentiellen Habitatbaums HB01 festgestellt werden.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Untersuchungsgebiet

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Untersuchungsgebiet im Rahmen der Begehungen nachgewiesenen Vogelarten. Die Unterteilung der Arten in Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und in häufige Brutvogelarten wurde nach der „Tabelle der in Sachsen auftretenden Vogelarten“ (LFULG 2022a) vorgenommen sowie deren Erhaltungszustand in Sachsen übernommen. Die Lage der ermittelten Brutplätze bzw. -reviere sind der Karte 2 zu entnehmen.

Tabelle 2-2: nachgewiesene Vogelarten mit Zuordnung des Status für das Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	ST	BP	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ SN
Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung								
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	1	3		§		FV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	B	2	V		§		U1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	1			§	I	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG		3	V	§		U1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	G				§§	I	FV
Häufige Brutvogelarten								
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG				§		FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	1			§		FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	2	V		§		FV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG			V	§		FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	1			§		FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	2			§		FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG		V		§		FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	2	V		§		FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG				§		FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	2			§		FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	B	1			§		FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG				§		FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	1			§		FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG				§		FV

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

BP – Anzahl Brutpaare

ST - Status

B	Brutvogel
BV	Brutverdachtsvogel
NG	Nahrungsgast
G	Gast

EHZ SN – Erhaltungszustand in Sachsen

FV	Günstig
U1	Unzureichend
U2	Schlecht

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insgesamt 19 Vogelarten, darunter 11 Brutvögel, 7 Nahrungsgäste sowie ein Gastvogel, nachgewiesen. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LFULG 2022a) können die nachgewiesenen Vogelarten in 5 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 14 häufige Vogelarten unterteilt werden. Die Erfassungsergebnisse zu den nachgewiesenen Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung werden anschließend kurz erläutert.

Der Brutvogel **Gartenrotschwanz** konnte im Juni 2022 mittels akustischen Verhörens innerhalb der Gehölze im Nordwesten des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Aufgrund des Territorialverhaltens des adulten Individuums, konnte ein Brutplatz bzw. -revier des Gartenrotschwanzes in eben genannten Bereich ermittelt werden.

Der Brutvogel **Gelbspötter** konnte im Mai und Juni 2022 mittels akustischen Verhörens im Nordwesten und Norden des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Aufgrund der wiederholten Erfassung der adulten Individuen mit Territorialverhalten, konnten 2 Brutplätze bzw. -reviere der Art ermittelt werden. Ein Brutplatz befindet sich innerhalb der Gehölze im Nordosten des Untersuchungsgebietes, ein weiterer innerhalb der Gehölzbestände zentral im Untersuchungsgebiet.

Der Brutvogel **Neuntöter** konnte im Juni 2022 mittels akustischen Verhörens im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Aufgrund des Territorialverhaltens des adulten Individuums, konnte ein Brutplatz bzw. -revier des Neuntöters in eben genannten Bereich ermittelt werden.

Der Nahrungsgast **Rauchschwalbe** konnte im Juni 2022 mittels Sichtbeobachtung im nordwestlich Bereich sowie zentral im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Dabei konnten 5 adulte Individuen während der Nahrungssuche beobachtet werden. Von Brutplätzen der Art an Gebäuden in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes ist auszugehen.

Der Gastvogel **Schwarzmilan** konnte im Juni 2022 mittels Sichtbeobachtung während des Überfluges über das Untersuchungsgebietes gesichtet werden.

Zudem konnten Brutplätze bzw. -reviere häufiger Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden. So konnte ein Brutplatz des Buchfinkens, 2 Brutplätze der Dorngrasmücke, ein Brutplatz des Girlitzes, 2 Brutplätze der Goldammer, 2 Brutplätze der Klappergrasmücke, 2 Brutplätze der Mönchsgrasmücke, 1 Brutplatz der Nachtigall und 1 Brutplatz der Singdrossel im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen ermittelt werden. Diese befinden sich überwiegend im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes innerhalb der sich hier befindenden Gehölze.

Durch die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes (vgl. Kap. 6) kann einer Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben begegnet werden.

5.2.2 Erweiterungsfläche

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in der Erweiterungsfläche im Rahmen der einmaligen Begehung nachgewiesenen Vogelarten.

Tab. 2-3: nachgewiesene Vogelarten mit Zuordnung des Status für die Erweiterungsfläche

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	ST	RL SN	RL D	BNat SchG	VS RL	EHZ SN
Häufige Brutvogelarten							
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	V	3	§		FV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	NG		V	§		FV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG			§		FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG			§		FV

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

ST - Status

- B Brutvogel
- BV Brutverdachtsvogel
- NG Nahrungsgast
- G Gast

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

VS RL - Arten der Vogelschutzrichtlinie

- I Art des Anhang I

BP – Anzahl Brutpaare

EHZ SN – Erhaltungszustand in Sachsen

- FV Günstig
- U1 Unzureichend
- U2 Schlecht

Innerhalb der Erweiterungsfläche wurden insgesamt 4 Vogelarten nachgewiesen. Diese stellten zum Zeitpunkt der Begehung Nahrungsgäste für die Erweiterungsfläche dar. Brutplätze konnten nicht erfasst werden. Nach der Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten (LFULG 2022a) stellen die nachgewiesenen Vogelarten häufige Brutvogelarten dar.

Im Nordosten der Erweiterungsfläche befindet sich eine Gehölz- und Gebüschstruktur aus jungen Gehölzen mit Holunder und höheren Sträuchern wie Hagebutte. Diese dichten, höheren Vegetationsstrukturen bieten Potential für Freibrüter. Im Südwesten der Erweiterungsfläche befinden sich große Totholzhaufen aus Gehölzresten mit Wurzelstubben und Ästen sowie Sandablagerungen. Zwischen und teilweise auf den Totholzhaufen befindet sich höhere, krautigere Vegetation. Diese kleinräumig strukturierten Bereiche mit den Totholzhaufen und der aufwachsenden Vegetation bieten Potential für Nischen- und Bodenbrüter.

Aufgrund der vorhandenen Strukturen sowie der nachgewiesenen Brutvogelarten, könnte sich je ein Brutplatz bzw. -revier der gehölzgebundenen Vogelarten **Bluthänfling**, **Gartenrotschwanz**, **Neuntöter** sowie **Zilpzalp** im östlichen Bereich der Erweiterungsfläche befinden.

Im Zuge der Worst-Case-Betrachtung wird daher von je einem Brutplatz der genannten Arten innerhalb der Erweiterungsfläche ausgegangen. Durch die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes (vgl. Kap. 6) kann einer Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben begegnet werden.

5.3 Fledermäuse

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Zuge der Detektorerfassung im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten mit ihrer vorrangigen Quartiernutzung und den Schutzstatus der jeweiligen Arten dar.

Tabelle 2-4: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Quartier- nutzung	RL SN	RL D	BNat SchG	FFH RL	EHZ SN
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	B, G		V	§§	IV	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	V		§§	IV	FV
Artengruppen							
Mausohrfledermäuse	<i>Myotis spec.</i>				§§	IV	
Nyctaloide	<i>Nyctalus spec.</i>				§§	IV	

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

FFH RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- II Arten des Anhang II
- IV Arten des Anhang IV

EHZ SN - Erhaltungszustand Sachsens

- FV Günstig
- U1 Unzureichend

Quartiere

- B In Gehölzen
- G In Gebäuden

Im Untersuchungsgebiet konnten während den Begehungen 2 Fledermausarten sowie 2 Artengruppen mittels Detektorkartierung erfasst werden.

Diese konnten überwiegend fliegend, vereinzelt nahrungssuchend im Bereich der Gehölze nachgewiesen werden. Insgesamt konnte nur sehr wenig Fledermausaktivität im und über dem Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Der potentielle Habitatbaum HB01 weist aufgrund geeigneter Strukturen Habitatpotential für Fledermäuse auf (vgl. Kap. 5.1), Hinweise auf eine Nutzung durch diese Artengruppe konnten jedoch nicht erfasst werden. Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet lediglich zur Nahrungssuche und als Transferstrecke, überwiegend von Individuen des **Großen Abendseglers** sowie von Individuen der Artengruppe **Mausohrfledermäuse** genutzt wird. Die **Zwergfledermaus** konnte lediglich einmal fliegend sowie nahrungssuchend im Mai 2022 innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst werden.

Durch die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes (vgl. Kap. 6) kann einer Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben begegnet werden.

5.4 Reptilien

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Zuge der Erfassungen im Untersuchungsgebiet sowie auf der Erweiterungsfläche nachgewiesene Reptilienart dar. Die Fundpunkte der erfassten Individuen mit Angabe der Anzahl sind der Karte 3 zu entnehmen.

Tabelle 2-5: Nachgewiesene Reptilienart

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	RL SN	RL D	BNat SchG	FFH RL	EHZ SN
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	§§	IV	U1

RL SN - Rote Liste Sachsen

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

RL D - Rote Liste Deutschland

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

- § Besonders geschützte Art
- §§ Streng geschützte Art

FFH RL - Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

- II Arten des Anhang II
- IV Arten des Anhang IV

EHZ SN - Erhaltungszustand Sachsens

- FV Günstig
- U1 Unzureichend

Im Rahmen der Begehungen konnte die streng geschützte Reptilienart **Zauneidechse** wiederholt im Mai und September 2022 mittels Sichtbeobachtung erfasst werden.

Am 04.05.2022 konnten 2 adulte sowie 2 subadulte Individuen der Zauneidechse im Nordwesten sowie zentral und im Osten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Am 31.05.2022 erfolgte die Sichtbeobachtung einer weiteren Zauneidechse, deren Alter aufgrund der schnellen Bewegungen nicht näher zu bestimmen war. Diese konnten im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst werden.

Am 05.09.2022 konnten zudem 8 Jungtiere der Zauneidechse sowie ein adultes Individuum überwiegend im Bereich der südlichen Grenze der Erweiterungsfläche sowie im Nordosten und im Bereich der östlichen Untersuchungsgebietesgrenze der Erweiterungsfläche beobachtet werden (vgl. Abb. 8).

Die Individuen konnten in Bereichen mit offenen, überwiegend vegetationslosen Bodenstellen, wie Wegränder, Lagerflächen und in den Sukzessionsbereichen im Osten der Erweiterungsfläche erfasst werden. Diese offenen, sonnenexponierten Bereiche stellen geeignete Ruhe- und Sonnenplätze für die Zauneidechsen dar. Strukturen, welche den Individuen geeignete Versteckmöglichkeiten bieten, sind ebenfalls in ausreichendem Maße auf beiden Flächen vorhanden (vgl. Abb. 6 und 7). Aus diesen Gründen ist von einer ganzjährigen Nutzung des Untersuchungsgebietes sowie der Erweiterungsfläche durch die Arte auszugehen.

Aufgrund des Nachweises von Jungtieren, subadulten und adulten Individuen der Zauneidechse ist von einer Reproduktion der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes auszugehen.

Durch die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes (vgl. Kap. 6) kann einer Betroffenheit der Artengruppe durch das Vorhaben begegnet werden.

5.5 Weitere Beobachtungen

Im Zuge der Begehungen konnte zudem ein Ameisennest (AM01) im nordwestlichen Bereich sowie der Erdbau (EB01) im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes mit Potential für das Kaninchen oder den Fuchs nachgewiesen werden.

Im Mai 2022 konnten 5 adulte Individuen der Artengruppe Grünfrosch indet. mittels akustischen Verhörens während des Gewässeraufenthaltes nachgewiesen werden. Diese befanden sich in einem kleinen Stillgewässer auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück südlich des Untersuchungsgebietes.

Die Standorte des erfassten Ameisennestes und des Erdbaus sowie die Fundpunkte der Amphibien-Individuen inkl. der Anzahl sind der Karte 4 zu entnehmen.

Durch die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes (vgl. Kap. 6) kann einer Betroffenheit der Artengruppen durch das Vorhaben begegnet werden.

6 Artenschutzmaßnahmen

Aufgrund der Artnachweise sind aus gutachterlicher Sicht folgende Artenschutzmaßnahmen im Rahmen der Projektrealisierung umzusetzen. Durch die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

6.1.1 V₁ – Baustelleneinrichtung

Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere und Vögel vermieden werden. Quartier- bzw. Habitatbäume sollen, wenn möglich erhalten bleiben. Zudem ist der Bereich des Zauneidechsenhabitats vor der Aktivitätskontrolle und Freigabe (vgl. V₃) nicht mit schwerem Gerät zu befahren.

6.1.2 V₂ – Bauzeitenregelung

Der Beginn der Bauarbeiten sollte aus artenschutzfachlicher Sicht generell im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen. In dieser Phase sind die Brutzeit der meisten Vögel sowie die Wochenstubenzeit der Fledermäuse abgeschlossen.

Sollten Gehölzrodungen oder -rückschnitte notwendig werden, sind diese unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. In dieser Phase sind die Brutzeit der Vögel sowie die Wochenstubenzeit der Fledermäuse abgeschlossen. Verschiedene Arten nutzen jedoch auch im Herbst und Winter die Gehölze als Lebensraum. Vor den Fällarbeiten ist daher im Rahmen der „Baubegleitung Artenschutz“ eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Arten durch einen geeigneten Gutachter durchzuführen.

6.1.3 V₃ – Baubegleitung Artenschutz

Die gesamten Baumaßnahmen sind im Rahmen einer „Baubegleitung Artenschutz“ durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen. Des Weiteren ist die Baubegleitung Artenschutz für die Fortschreibung der Artenschutzmaßnahmen zuständig, sofern im Zuge der Baubegleitung neue artenschutzrechtliche Ergebnisse festgestellt werden.

Sollte eine Baufeldfreimachung außerhalb des in Kap. 6.1.2 genannten Zeitraumes erfolgen, so ist vor der Baufeldfreimachung außerdem eine Kontrolle auf Besatz mit geschützten Tierarten, insbesondere brütende Vogelarten, durchzuführen.

Erfolgt ein aktueller Brutnachweis europäischer Vogelarten, ist der Bereich von den Arbeiten auszusparen, bis die Brut beendet ist und die Tiere das Nest verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind vorgefundene Nestlinge in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde zu bergen und an eine Aufzuchtstation zu übergeben. Bei Besatz mit Fledermäusen sind die Arbeiten auszusetzen, bis die Tiere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlassen haben. Ist dies nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen, wie das Bergen und die fachgerechte Versorgung aufgefundener Fledermäuse in Absprache mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde vorzusehen. Die Kosten für Zwischenhälterung und Aufzucht sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die im Zuge dieser Baubegleitung Artenschutz nachgewiesen werden, ist eine Meldung an die zuständige Untere Naturschutzbehörde notwendig sowie ein Ausgleich zu schaffen. Dies gilt auch für aktuell nicht besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die beispielsweise aufgrund von Nistmaterial- oder Fledermauskotfunden nachgewiesen werden.

6.1.4 V₄ – Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme sowie der geplanten Versiegelung der Untersuchungsfläche, werden Gehölzrodungen notwendig. Diese sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Durch die Gehölzfällungen kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesener Brutvogelarten und möglicherweise von gehölzbewohnenden Fledermausarten. Für einige gehölzgebunden brütende Vogelarten ist ein Ausgleich des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Schaffung von Nisthilfen nicht möglich. Besonders im Bereich der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenze der beiden Teilflächen befinden sich Hecken- und Gebüschbestände sowie Baumgruppen und Einzelgehölze. Sollte die Entfernung dieser im Rahmen des geplanten Vorhabens notwendig sein, würden damit 1 Brutplatz des Buchfinken, 1 Brutplatz des Bluthänflings, 2 Brutplätze der Dorngrasmücke, 2 Brutplätze des Gartenrotschwanzes, 2 Brutplätze des Gelbspötters, 1 Brutplatz des Girlitz, 2 Brutplätze der Goldammer, 2 Brutplätze der Klappergrasmücke, 2 Brutplätze der Mönchsgrasmücke, 1 Brutplatz der Nachtigall, 2 Brutplätze des Neuntöters sowie jeweils ein Brutplatz der Arten Singdrossel und Zilpzalp im Untersuchungsgebiet inkl. der Erweiterungsfläche verloren gehen.

Zur Vermeidung des Schädigungstatbestandes sowie zur Stützung der lokalen Populationen, ist die Pflanzung von Hecken sowie Gehölzbeständen in dem Ausmaß vorzusehen, in welchem diese verloren gehen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gehölze möglichst ab dem Zeitpunkt der Pflanzung als Brutplatz zur Verfügung stehen. Somit sind beispielsweise zum einen Bäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm, insbesondere einheimische Laubgehölze, zu pflanzen. Zum anderen sind niedrige Büsche mit dichtem Bewuchs anzulegen. Dabei sind größere Pflanzgrößen zwischen 60 und 100 Zentimetern mit mindestens 2 bis 5 Trieben zu verwenden (RUNGE et al. 2010). Für die Brutvogelart Neuntöter sollten Hecken- und Gebüschstrukturen angelegt werden, welche einen hohen Anteil an Dornenbüschen aufweisen sowie eine lückige bzw. kurzwüchsige Krautschicht, mit einer optimalen Gehölzhöhe von 2 bis 4 m.

6.1.5 V₅ – Schutz von Gehölzen

Die bestehenden Gehölze, insbesondere der nachgewiesene potentielle Habitatbaum (vgl. Kap. 5.1), sind bei Erhalt vor Verletzungen und Schäden durch Bauarbeiten zu schützen. Erforderliche Rückschnitte an den Gehölzen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

6.1.6 V₆ – Reptilienschutzzaun

Vor Beginn des Abfangs der Zauneidechsen (vgl. Kap. 6.1.7) ist um den Bereich des Baufeldes/ Eingriffsbereiches ein temporärerer Reptilien- bzw. Amphibienschutzzaun zu errichten. Der Schutzzaun ist mit einem Übersteigschutz und einer Höhe von ca. 60 cm über dem Boden (KOLLING 2008) zu realisieren, um ein Überklettern der Zauneidechsen zu verhindern. Zudem wird der Zaun ca. 10 cm tief in den Boden eingelassen, damit die Tiere sich nicht darunter hindurchgraben können. Ist dies z.B. aufgrund von Verdichtungen im Boden nicht möglich, werden die unteren 10 cm des Schutzzaunes am Boden ausgelegt und mit Sand abgedeckt. Auf diese Weise wird während des Baus vermieden, dass die Tiere in die Eingriffsbereiche einwandern und zu Schaden kommen. Der konkrete Verlauf des Zaunes ist vorab durch die Baubegleitung Artenschutz mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Vorhabenträger abzustimmen.

6.1.7 V₇ – Bergung und Umsetzung von Individuen der Zauneidechse

Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten auf den Flächen und nach der Errichtung des Reptilienschutzzauns, sind die Zauneidechsen zu bergen und in die zuvor geschaffene Ersatzhabitate (vgl. Kap. 6.2.2) umzusetzen. Die Bergung der Zauneidechsen sollte im Rahmen von 3 Begehungen mit dem Ende der Winterruhe beginnen und vor Beginn der Eiablage, je nach Witterung zwischen März und Ende Mai/ Anfang Juni erfolgen. Die Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt des Abfangs müssen entsprechend geeignet sein, sodass eine Aktivität der Zauneidechsen sichergestellt ist. Dies beinhaltet folgende Parameter:

- Windstill,
- Temperaturen über 15 °C,
- Sonnig.

Im Zuge des Abfangs festgestellte weitere besonders und streng geschützte Arten innerhalb des Eingriffsbereiches, werden ebenfalls abgefangen und in die nicht vom Eingriff betroffenen Habitate umgesetzt.

6.1.8 V₈ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

Arten der Artengruppe Mausohrfledermäuse weisen eine hohe Lichtempfindlichkeit auf, der Abendsegler und die Zwergfledermaus sind hingegen sehr empfindlich gegenüber Lichtemissionen (BRINKMANN et al. 2012). Dunkle Flugkorridore, Nahrungshabitate- und Ruhestätten stellen wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Tierarten dar. Durch die Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel können erhebliche Störungen im

Untersuchungsgebiet vermieden werden. Insgesamt ist die Beleuchtung der Baustelle sowie der geplanten Gebäude, Wege und Plätze auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignet sind vor allem LED-Lampen, die im Vergleich zu Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV) oder Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen eine geringere Anziehung nachtaktiver Insekten verursachen (SCHMID et al. 2008, HUEMER et al. 2010, 2011). Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren sollten solche mit dem Farbton „warmweiß“ Verwendung finden. Um ein unnötiges Abstrahlen von Laternen oder Gebäudebeleuchtungen in die Landschaft zu vermeiden, sollte die Aufstellhöhe der Lampen möglichst niedrig sein und eine horizontaler bzw. nach oben abstrahlender Lichtpegel vermieden werden. Mehrere energieschwache niedrige Lampen sind grundsätzlich besser geeignet als wenige energiestarke Lampen auf hohen Masten. Die Lichtquellen sollten geschlossen und abgeschirmt auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt werden. Durch Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte sollte die Beleuchtungsdauer und Intensität auf ein Mindestmaß reduziert werden (GEIGER et al. 2007).

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

6.2.1 CEF₁ – Schaffung von Ersatzquartieren

Im Zuge des geplanten Vorhabens ist die Fällung der Gehölze auf der Untersuchungsfläche angedacht. Folglich gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Brutvögeln und möglicherweise von Fledermäusen, verloren.

Fledermäuse

Der erfasste Habitatbaum (HB01) bietet geeignete Strukturen für gehölbewohnende Fledermäuse als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sollte dieser im Zuge der Umsetzung des Vorhabens verloren gehen, ist der Verlust des potentiellen Quartieres auszugleichen. Der Kompensationsumfang ist im Verhältnis 1:3 durchzuführen. Für die Realisierung dieser Maßnahme können beispielsweise die folgenden artspezifischen Kästen der Firma „Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH“ zur Montage an Gehölze verwendet werden:

- 3x Fledermausflachkasten 1FF

Alternativ ist eine Anbringung artspezifischer Kästen der Firma „Hasselfeldt – Nisthilfen und Artenschutzprodukte“, „Naturschutzbedarf Strobel“ oder vergleichbarer Modelle möglich.

Bei der Anbringung der Ersatzquartiere ist auf eine Mindesthöhe von 4 Metern, freie Anflugmöglichkeiten und eine Ausrichtung in möglichst östlicher, südlicher oder nördlicher Richtung zu achten.

Die Montage der Fledermausquartiere ist durch einen Fachgutachter zu betreuen. Die Lage und Verteilung sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.2.2 CEF₂ – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Im Zuge des geplanten Vorhabens ist die Teilversiegelung der Untersuchungsfläche angedacht, welche zum Verlust der vorhandenen Zauneidechsen-Habitate führt. Aufgrund dessen ist die Schaffung von geeigneten Ersatzhabitaten vor Beginn der Bauarbeiten sowie vor der Bergung der Zauneidechsen-Individuen von der Untersuchungsfläche notwendig.

Nach Möglichkeit sollte die Schaffung der Ersatzhabitats innerhalb des Untersuchungsgebietes oder der Erweiterungsfläche erfolgen. Dazu ist der Erhalt unversiegelter Bereiche notwendig. Falls dies nicht möglich ist, sollten die Ersatzhabitats in geeigneten Lebensräumen in der unmittelbaren Umgebung des Untersuchungsgebietes angelegt werden. Die neu geschaffenen Ersatzhabitats müssen in der Lage sein, den Verlust der Habitatflächen im Untersuchungsgebiet auszugleichen. Die Eignung für die Zauneidechse wird durch die Schaffung von mehreren Haufwerken aus Wurzelstubben, Totholz und Steinen mit integrierten Sandflächen gesichert. Diese Strukturen bieten ausreichend Versteckmöglichkeiten sowie offene Bereiche, welche als Sonnenplätze genutzt werden können. Im Osten der Erweiterungsfläche befinden sich Totholzhaufen aus Wurzelstubben mit Gesteins- und Schuttablagerungen. Diese könnten in die neu geschaffenen Ersatzhabitats integriert werden. Die Anzahl dieser Strukturen orientiert sich an der Größe des entsprechenden Baufeldes und ist mit dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vor dem Beginn des Abfangs der Zauneidechsen ist im Zuge der ökologischen Baubegleitung die Einrichtung der Flächen fertig zu stellen und die Funktionsfähigkeit als Lebensraum der Art zu sicherzustellen.

Pflege der Ersatzlebensräume der Zauneidechse

Haufwerke wachsen bei fehlender Pflege zu. Daher sind diese alle 2 bis 3 Jahre von der aufkommenden Vegetation manuell freizulegen. Die Arbeiten erfolgen in den Wintermonaten, außerhalb der Aktivität der Zauneidechsen, zwischen November und Februar des Folgejahres. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Der Rhythmus der Pflegearbeiten richtet sich danach, wie schnell die Haufwerke von Vegetation bedeckt werden.

7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG notwendig. Dies gilt für die im Rahmen der Baufeldfreimachung notwendige Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten. Der § 45 Abs. 7 BNatSchG gibt folgende Regelung vor:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Einschlägige Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind somit die Folgenden (LS 2008):

- es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen;
- es dürfen keine zumutbaren Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, gegeben sein,
- es darf keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten sein bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand darf eine Verbesserung nicht behindert werden.

Sollten die Voraussetzungen im Rahmen der Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde nicht für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden, kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG beantragt werden.

Der § 67 Abs. 2 BNatSchG gibt folgende Regelungen vor: „Von den Verboten [...] des § 44 [...] kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“ Des Weiteren regelt § 67 Abs. 3 BNatSchG: „Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

8 Zusammenfassung

Das Landschaftsarchitektur-Büro Panse plant die Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Fläche nahe der sächsischen Gemeinde Malschwitz im Landkreis Bautzen.

Zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit sind faunistische Kartierungen zu den Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien notwendig. Mit der Durchführung dieser faunistischen Untersuchungen wurde die MEP Plan GmbH beauftragt.

Im Rahmen der Gehölzkontrollen konnte der potentielle Habitatbaum HB01 im Nordwesten des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Der Obstbaum weist eine Baumhöhle durch Astabbruch oder Fäulnis mit mehreren Eingängen und einen Mulmkörper auf und bietet damit Habitatpotential für Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer. Hinweise auf einen Besatz konnten im Rahmen der durchgeführten Kontrollen und Kartierungen nicht erfasst werden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 19 Vogelarten, darunter 11 Brutvögel, 7 Nahrungsgäste sowie ein Gastvogel, nachgewiesen. Die 19 nachgewiesenen Vogelarten können in 5 Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung und 17 häufige Vogelarten unterteilt werden. Unter den nachgewiesenen Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung konnten Brutplätze bzw. -reviere des Gartenrotschwanzes, des Gelbspötters und des Neuntöters innerhalb des Untersuchungsgebietes ermittelt werden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung auf der Erweiterungsfläche konnten insgesamt 4 Vogelarten nachgewiesen werden. Diese stellen Nahrungsgäste sowie häufige Vogelarten dar.

Im Rahmen der Fledermauserfassungen im Untersuchungsgebiet konnten 2 Fledermausarten sowie 2 Artengruppen erfasst werden. Diese nutzten das Untersuchungsgebiet als Transferstrecke sowie zur Nahrungssuche/ Jagd. Insgesamt konnte eine geringe Fledermaus-Aktivität im Untersuchungsgebiet festgestellt werden, Fledermausquartiere konnten nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Reptilienerfassung konnten im Mai und September 2022 wiederholt Jungtiere, subadulte und adulte Individuen der streng geschützten Reptilienart Zauneidechse erfasst werden. Diese wurden überwiegend im Süden, Nordwesten und Osten des Untersuchungsgebietes und der Erweiterungsfläche nachgewiesen. Von einer Reproduktion der Art auf der Untersuchungs- und Erweiterungsfläche ist auszugehen.

Des Weiteren konnte ein Ameisennest AM01 im Nordwesten und ein Erdbau EB01 mit Potential für Kaninchen oder Fuchs im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes erfasst werden. Südlich der Untersuchungsfläche konnten 5 adulte Individuen der Artengruppe Grünfrosch in einem Stillgewässer verhöhrt werden.

Für die untersuchten Artengruppen ist ein Maßnahmenpaket von Artenschutzmaßnahmen notwendig. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden für die untersuchten Artengruppen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen:

- V₁ – Baustelleneinrichtung
- V₂ – Bauzeitenregelung
- V₃ – Baubegleitung Artenschutz

- V₄ – Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen
- V₅ – Schutz von Gehölzen
- V₆ – Reptilienschutzzaun
- V₇ – Bergung und Umsetzung von Individuen der Zauneidechse
- V₈ – Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

Die folgenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) sind vorzusehen:

- CEF₁ – Schaffung von Ersatzquartieren
- CEF₂ – Schaffung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Für die im Rahmen des geplanten Vorhabens notwendige Beseitigung von nachgewiesenen und potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogel- und Fledermausarten ist bei der Unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

9 Quellenverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S.440).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchVO) vom 16.02.2005 (BGBl. I S.258; ber. S.896), Zuletzt geändert durch Artikel 22 G zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt – Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag. 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt – Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag. 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2021): Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands URL: <https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderscherpunkte/verantwortungsarten.html>, aufgerufen November 2021.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2017a): Tabelle - Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0; Stand: 12.05.2017; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: Juni 2018.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG 2017b): Legende zur Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 1.0, Redaktionsschluss 01.04.2011; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, aufgerufen: Juni 2022.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2022a): Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.0; Stand 02.02.2022; <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, aufgerufen: Juni 2022.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG 2022b): Legende zur Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ und fachlich-rechtliche Erläuterungen, Version 3.0; <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>, aufgerufen: Juni 2022.

SCHUMACHER, J. & C. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

10 Anhang

10.1 Fotodokumentation



Abb. 1: Unbefestigter Weg im Süden des Untersuchungsgebietes



Abb. 2: Erhebung im Osten der Untersuchungsfläche – Sukzessionsfläche



Abb. 3: Potentieller Habitatbaum HB01 (Obstbaum) im Nordwesten des Untersuchungsgebietes



Abb. 4: Höhlungen am potentiellen Habitatbaum HB01



Abb. 5: Höhlung mit Mulmkörper im potentiellen Habitatbaum HB01



Abb. 6: Erhebung im Norden und Nordosten der Erweiterungsfläche mit Steinhäufen und sandigen Bodenstellen sowie krautiger Vegetation und Sträuchern



Abb. 7: Totholz im Osten der Erweiterungsfläche – Potentialbereich Reptilien (Zauneidechse)



Abb. 8: Zauneidechsen-Jungtier

10.2 Kartenmaterial

10.2.1 Karte 1: Übersichtskarte

10.2.2 Karte 2: Ergebnisse Brutvögel und Gehölzkontrolle

10.2.3 Karte 3: Ergebnisse Reptilien

10.2.4 Karte 4: Ergebnisse weiterer Artengruppen

Kartenlegende

-  Untersuchungsgebiet - Teilfläche 1
-  Erweiterungsfläche - Teilfläche 2



Grundlagen

Quelle: © GeoSN, dl-de/by-2-0
0 25 50 100 Meter

Auftraggeber:
UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Kartenlegende

Standort potentieller Habitatbaum

- HB01 - Obstbaum

Nachgewiesene Brutplätze bzw. -reviere

- B Buchfink
- Dg Dorngrasmücke
- Gr Gartenrotschwanz*
- Gp Gelbspötter*
- Gi Girlitz
- G Goldammer
- Kg Klappergrasmücke
- Mg Mönchsgrasmücke
- N Nachtigall
- Nt Neuntöter*
- Sd Singdrossel

* Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung

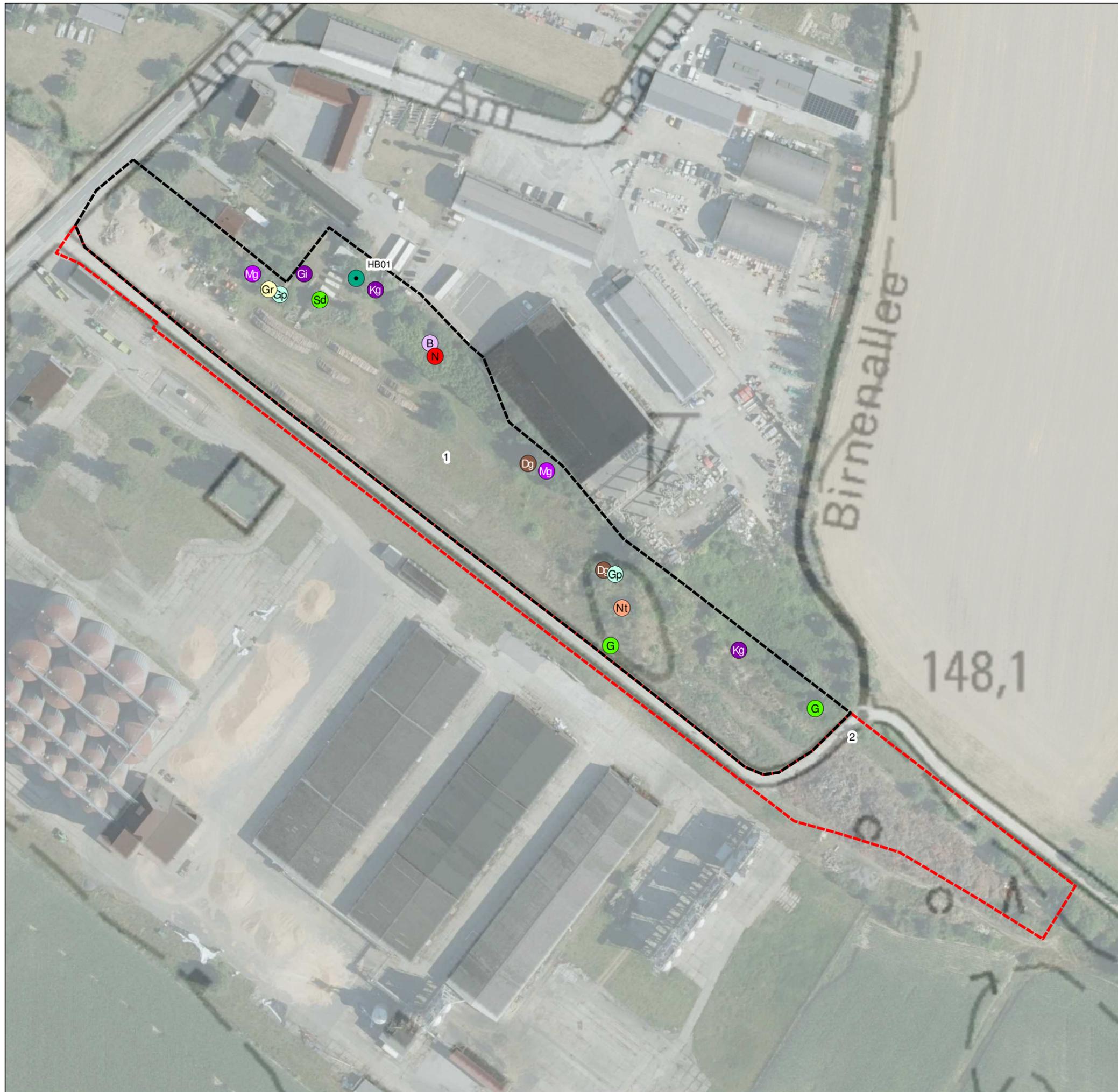
Grundlagen

- ▭ Untersuchungsgebiet - Teilfläche 1
- ▭ Erweiterungsfläche - Teilfläche 2

Quelle: © GeoSN, dl-de/by-2-0
0 25 50 100 Meter

Auftraggeber:
UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Kartenlegende

Fundpunkt Individuum inkl. Anzahl

-  Zauneidechse, 04.05.2022
-  Zauneidechse, 31.05.2022
-  Zauneidechse, 05.09.2022

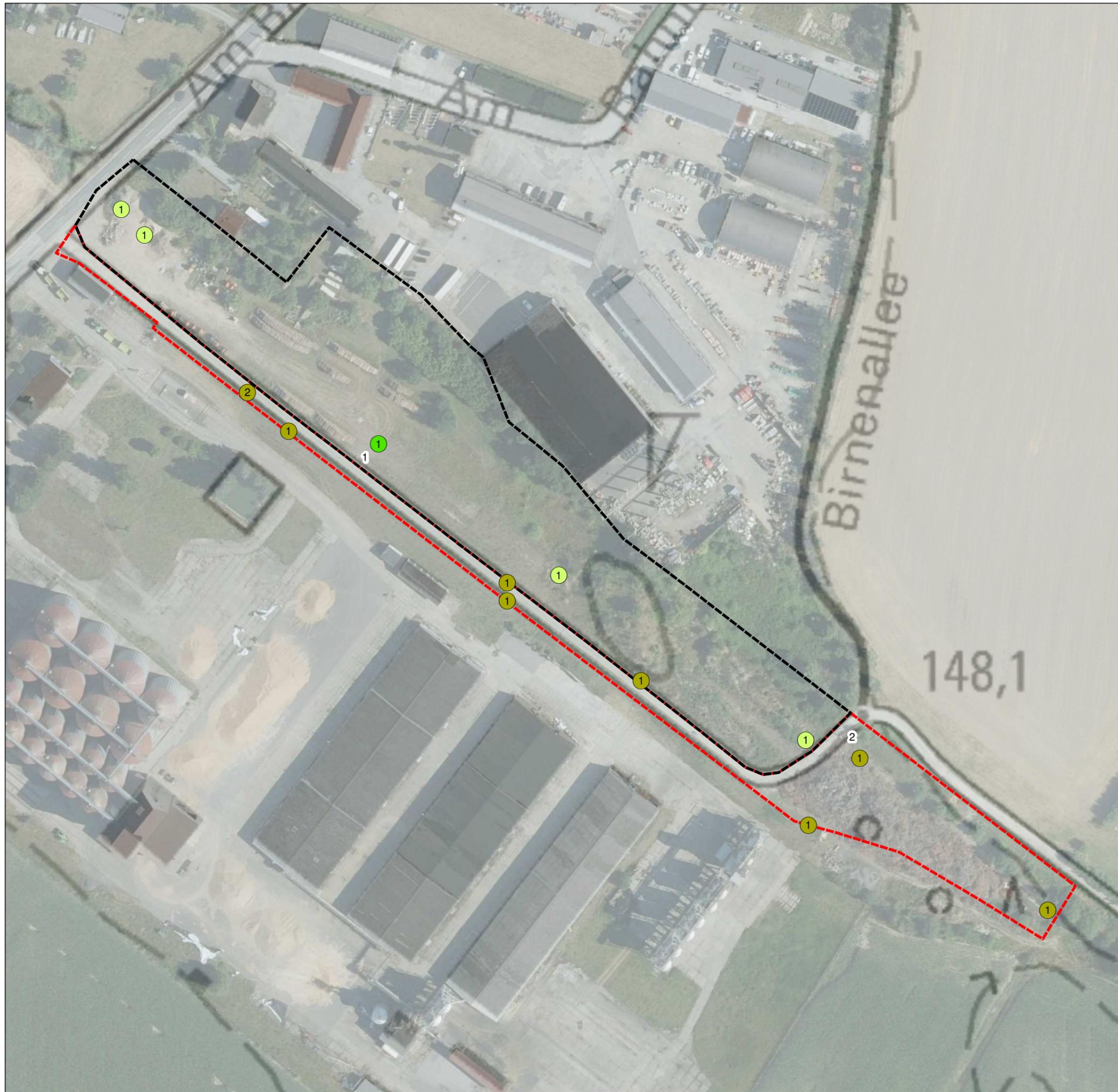
Grundlagen

-  Untersuchungsgebiet - Teilfläche 1
-  Erweiterungsfläche - Teilfläche 2

Quelle: © GeoSN, dl-de/by-2-0
0 25 50 100 Meter

Auftraggeber:
UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden



Kartenlegende

Fundpunkt Individuum Amphibien inkl. Anzahl

● Grünfrosch indet. - adult

Standort Ameisennest

▲ Ameisen (Formicidae)

Standort Erdbau

▲ Erdbau - Potential Kaninchen/ Fuchs

Grundlagen

▭ Untersuchungsgebiet - Teilfläche 1

▭ Erweiterungsfläche - Teilfläche 2

Quelle: © GeoSN, dl-de/by-2-0
0 25 50

100 Meter



Auftraggeber:
UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Auftragnehmer:
MEP Plan GmbH
Hofmühlenstraße 2, 01187 Dresden

